



Stand 18.09.2017

FÖRDERRAHMEN

von Verband Region Stuttgart und Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH
im Programm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“

Ausschreibung 2018

Regionales Förderprogramm
zur Kofinanzierung von innovativen Mobilitätsprojekten
in der Region Stuttgart

Schwerpunkte

Elektromobilität und autonomes Fahren

Modellregion für nachhaltige Mobilität

Ausschreibung und Förderrichtlinie 2018

1. Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“	3
2. Fördergegenstand der Ausschreibung 2018.....	4
3. Voraussetzungen und Förderkriterien.....	5
4. Antragssteller, Antragsverfahren, Projektkoordinator	8
5. Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel und Förderquote	10
6. Abrechnung und Verwendungsnachweise.....	12
7. Rechtsgrundlagen	14
8. Einreichungsfristen.....	15
9. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS	16
10. Ansprechpartner und Adresse.....	17
11. Geltung.....	18
Anlage 1: Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung.....	19

1. Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“

Die Region Stuttgart ist mit rund 2,8 Millionen Einwohnern einer der großen Ballungsräume Europas und zählt auf internationalem Level zu den führenden Innovations- und Industriestandorten. Dies drückt sich unter anderem in der Anzahl eingereicherter Patente vorwiegend im Automobil- und im Maschinenbau aus. Hier belegt die Region seit Jahren auch im internationalen Umfeld Spitzenplätze.

Die Schattenseite der hohen Wirtschaftskraft der Region ist das überdurchschnittlich hohe Verkehrsaufkommen (jährlich rund 15,3 Milliarden Pkw-Kilometer Fahrleistung) und damit verbunden die hohen Schadstoffbelastungen, Lärm und Staus. Gerade aufgrund ihrer hohen Wirtschafts- und Innovationskraft ist die Region Stuttgart auf eine funktionierende und intelligente Mobilität angewiesen, die die verschiedenen Teilaspekte einer solchen Mobilität (wie bspw. die Pendlermobilität, flexible Waren- und Güterströme und eine effiziente Citylogistik) sicherstellt. Dabei muss Mobilität im 21. Jahrhundert den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht werden, die allesamt ihre Berechtigung haben. Ökologische wie städtebauliche Anforderungen müssen erfüllt werden, ebenso wie die Bedürfnisse der Wirtschaft und die Interessen der Menschen, die in den Städten und Gemeinden leben.

Nachhaltige Mobilität, die auch verkehrsvermeidende Strukturen beinhaltet, birgt ein großes ökonomisches Wachstumspotenzial. Sie schafft unternehmerische Perspektiven, ermöglicht soziale und wirtschaftliche Verbindungen, fördert den Klimaschutz, reduziert Schadstoffemissionen und steigert die Lebensqualität in den Regionen und Städten. Für die vom Automobilbau geprägte Region Stuttgart gilt dies in ganz besonderem Maße.

Um die Umsetzung von zukunftsweisenden, regionalen Projekten im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu unterstützen, haben der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart im Jahr 2012 das Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ mit insgesamt acht Millionen Euro Fördermitteln ins Leben gerufen. Für die Jahre 2018 bis 2021 stehen Kofinanzierungsmittel in Höhe von rund 800.000 Euro für innovative Mobilitätsprojekte zur Verfügung.

2. Fördergegenstand der Ausschreibung 2018

Die Folgen des Klimawandels, neue Wettbewerber aus Asien und Nordamerika, gesellschaftliche Werte und Trends (bspw. „Nutzen statt Besitzen“) führen weltweit zu einem Paradigmenwechsel, verbunden mit einem umfassenden Strukturwandel in der Automobilindustrie und der urbanen Mobilität. Nach Expertenmeinung wird der Verkehr, und hier speziell der Stadtverkehr in den Metropolen und Mittelbereichen, zunehmend elektrifiziert, vernetzt und mit Angeboten des autonomen Fahrens erweitert. Beleg dafür bilden die schon heute am Markt verfügbaren elektrischen Antriebskonzepte, die weiter an Bedeutung gewinnen und schon in den kommenden Jahren mit den konventionell angetriebenen Konzepten konkurrieren werden. Größere Reichweiten, ein dichteres Netz an Ladeinfrastruktur (einschließlich Schnellladung) und mögliche Einfahrtsbeschränkungen in den Innenstädten wirken als zusätzliche Treiber.

In der Folge werden die Elektromobilität, das autonome Fahren, Sharing-Modelle und die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger in ihrer Gesamtheit zu massiven Verschiebungen in der internationalen Wertschöpfungskette der Automobilproduktion führen. Experten erwarten, dass weite Teile der Wertschöpfungsanteile neu verteilt werden: nämlich zwischen entfallenden und neuen Komponenten ebenso wie zwischen etablierten und neuen Unternehmen in der Wertschöpfungskette. Neue Anbieter moderner Mobilitätsformen treten hinzu.

Für die Region Stuttgart als führender Automobilstandort bilden somit die Elektromobilität und deren Umsetzung in innovative Fahrzeugmodelle und Nutzungskonzepte (bspw. e-Carsharing, intermodale Verknüpfung mit dem ÖPNV) sowie eine flächendeckende Ladeinfrastruktur zentrale Zukunftsthemen.

Zusätzlich zu den ökonomischen Wachstumspotenzialen bescheinigen Experten der Elektromobilität, dem autonomen Fahren sowie der Vernetzung und Digitalisierung nachhaltiger Mobilitätsdienstleistungen auch einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im urbanen Raum.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung am 28. Juni 2017 beschlossen, in der Ausschreibungsrunde 2018 des regionalen Förderprogramms „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ innovative Projektvorhaben durch Kofinanzierung in den zwei Themenfeldern einer nachhaltigen Mobilität

- **Elektromobilität**
- **autonomes Fahren**

zu unterstützen. Als Kofinanzierungsmittel stehen **Fördermittel** von insgesamt rund **800.000 Euro** zur Verfügung.

Förderfähig sind innovative Einzelprojekte und Verbundvorhaben insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern:

- Pilotvorhaben des autonomen Fahrens
- Innovative Nutzungskonzepte von elektrischen Fahrzeugflotten, bspw. e-Carsharing oder firmenübergreifende elektrische Fahrzeugpools in Gewerbe- / Industriegebieten.
- Einsatz von elektrischen Fahrzeugen für das betriebliche Mobilitätsmanagement in Kommunalverwaltungen und der Privatwirtschaft (e-Bikes, e-Pkw, e-Firmenbusse).
- Elektrifizierung der Wirtschaftsverkehre / City-Logistik
- Einsatz von Elektromobilität zur Sicherung der Nahmobilität im ländlichen Raum (bspw. e-Bürgerbusse, e-Bürgerautos, e-Ruftaxis).

3. Voraussetzungen und Förderkriterien

Voraussetzung für eine mögliche Förderung ist die Vorlage eines ganzheitlichen, innovativen Mobilitätskonzepts zur Förderung der Elektromobilität oder des autonomen Fahrens in der Region Stuttgart. Die Beschaffung von elektrischen Fahrzeugen bzw. von Infrastruktur kann lediglich einen Teilaspekt des integrierten Mobilitätskonzeptes bilden. Somit reicht eine alleinige Beschaffung von Fahrzeugen bzw. die Anschaffung von Infrastruktur als Förderbestand nicht aus.

Primäre Zielgruppen dieser Ausschreibung sind Körperschaften und Einrichtungen mit hoher Vorbildfunktion und breiter Öffentlichkeitswirkung sowie Unternehmen der Privatwirtschaft. Vorhaben sollen verschiedene Akteure aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sowie Aspekte der Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements adressieren.

Förderfähige Projektvorhaben müssen einen starken regionalen Bezug aufweisen und einen Beitrag zum Wandel der Region Stuttgart von der Auto- zur Mobilitätsregion leisten. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury anhand der vorstehenden Prämissen und nachfolgender **Förderkriterien:**

❖ **Hoher Innovationsgrad:**

Entwicklung und Anwendung innovativer Mobilitätsansätze und –technologien.

❖ **Regionale Alleinstellungsmerkmale, Modellcharakter:**

Vorzeigeprojekt, regionaler Modellcharakter.

❖ **Interkommunale Wirksamkeit:**

Eindeutig regionaler Mehrwert. Lösung integriert interkommunale Partner. Übertragbarkeit auf andere Kommunen in der Region Stuttgart.

❖ **Beitrag zum Klimaschutz:**

Aktiver Beitrag zur Reduktion der Schadstoffemission. Verbesserung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Ressourcen.

❖ **Förderung der Multimodalität:**

Kombination verschiedener Verkehrsmittel zur Stärkung des Umweltverbunds und zur Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer.

❖ **Effektive Wirksamkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit der Maßnahmen:**

Effektiver Einsatz der Ressourcen. Maßnahmen können schnell umgesetzt werden.

❖ **Eignung für nationale/internationale Maßnahmen der Öffentlichkeit:**

Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als führender Mobilitätsstandort.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderkriterien gelten die folgenden **Förder-
voraussetzungen:**

- Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als Standort innovativer Mobilitätstechnologien und –produkte (Leitanbieter) bzw. als Leitmarkt.
- Eignung des Vorhabens für nationale und internationale Standortmarketing-Aktivitäten der Wirtschaftsförderung.
- Einsatz von Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien (Nachweis).
- Einsatz moderner Zugangsmedien (einschließlich der polygo-Karte) zu den Mobilitätsangeboten.

Die geförderten Maßnahmen müssen als Anstoß im Rahmen der Wirtschaftsförderung wirken, um den Wandel von der Auto- zur Mobilitätsregion zu unterstützen. Darüber hinaus sollen die Vorhaben als Multiplikator wirken und auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sein.

4. Antragssteller, Antragsverfahren, Projektkoordinator

Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden in der Region Stuttgart sowie Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der Privatwirtschaft, die entsprechende Einzel- oder Verbundprojekte in der Region Stuttgart umsetzen wollen.

Bei Verbundvorhaben mit mehreren Projektpartnern bestimmt das Konsortium bereits mit der Einreichung des Antrags und vor der Förderentscheidung einen **Projektkoordinator**. Dieser fungiert als Ansprechpartner für den Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH in allen projektrelevanten Fragestellungen bzw. Sachverhalten. Er koordiniert den Projektfortschritt und die finanzielle Abwicklung des Förderprojekts.

Die Antragsteller bewerben sich mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung auf der Basis dieser Ausschreibung und eines Antragsformulars beim Verband Region Stuttgart.

Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH stellt den Antragstellern die entsprechenden Antragsformulare im Internet zum Download bereit (Website: <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

Die vom Projektkoordinator eingereichte Projektskizze muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit folgenden Punkten beinhalten:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielen des Förderprogramms (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, zur Schadstoffemission, zur Energieeffizienz).
- Darstellung des Innovationsgrads und etwaiger Alleinstellungsmerkmale des Projekts.
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine.
- Darstellung des Modellcharakters des Vorhabens und der Übertragbarkeit auf die Region. Wenn möglich, Aufzeigen von angestrebten Synergieeffekten zu anderen Projektvorhaben.
- Projektkoordinator, Projektpartner und Projektkoordination.

- Darstellung der Finanzierung und der Budgetplanung, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, nach Investitions- und Sachkosten sowie weiteren Kofinanzierungsmitteln von Seiten Dritter.
- Begründung der Notwendigkeit der Kofinanzierungsmittel.
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss, inklusive der Beschreibung, ob und wie das Vorhaben nach Abschluss der Förderung weiter betrieben bzw. finanziert werden soll.

Die Projektvorschläge müssen spätestens bis zum festgelegten Stichtag (Freitag, **16. März 2018, 18:00 Uhr**; Ausschlussfrist) beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden. Das Transportrisiko trägt der Absender.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung trifft auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Jury die abschließende Entscheidung, welche Projektvorhaben und bis zu welcher Höhe (maximal 50 Prozent der Projektsumme) kofinanziert werden sollen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und hinsichtlich der Erfüllung der Förderkriterien. Maßgeblich ist das Zustandekommen eines Fördervertrags, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zusammenfasst.

Als Projektstart ist der **1. Januar 2019** vorgesehen, der Projektabschluss soll bis zum **31.12.2021** erfolgen.

5. Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel und Förderquote

Die Kofinanzierungsmittel des Förderprogramms können eingesetzt werden für:

- Investitionskosten und
- Sachkosten,

die in den unter Punkt 2 (Fördergegenstand der Ausschreibung 2018) genannten Handlungsfeldern entstehen.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist nur zuwendungsfähig, wenn die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten werden.

Maßnahmen, die bisher bzw. üblicherweise über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder andere (Förder-)Programme förderfähig sind, müssen zunächst über diese Programme beantragt werden.

Kofinanzierungsmittel können nicht verwendet werden für:

- Kosten der Vorplanung, Machbarkeitsuntersuchungen oder für die reine Konzepterstellung bzw. Projektentwicklung.
- Personalkosten
- Maßnahmen, die bereits ausgeschrieben, anderweitig begonnen oder in Auftrag gegeben sind.
- Kosten des Grunderwerbs.
- Kosten für den Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen.
- Kosten für den Bau und Betrieb von Pedelec-Verleihstationen.
- Kosten, die in der Folge der abgeschlossenen Projekte entstehen, z. B. durch Pflege- und Unterhaltungs-, sowie Instandhaltungs- bzw. -setzungsmaßnahmen.

Beim Kauf von elektrischen Fahrzeugen werden nur die Mehrkosten der Elektromobilität (Differenzbetrag zwischen konventionellem und Elektroantrieb) anteilig gefördert. Ausnahmen davon sind im Einzelfall möglich. Detaillierte Informationen zum Kostenansatz entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Die Höhe der erforderlichen finanziellen Eigenbeteiligung der Städte und Gemeinden ist abhängig vom Innovationsgrad des Vorhabens. Darüber hinaus wird die **Förderquote** direkt durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben und die möglichen Eigenmittel (zzgl. Drittmittel und sonstige Einnahmen) bestimmt.

Für alle Förderschwerpunkte und die Durchführung der Vorhaben wird ein Förderumfang von bis zu 50 Prozent der förderfähigen getätigten Ausgaben gewährt. Damit beteiligt sich der Verband Region Stuttgart bis **maximal 50 Prozent** an den Projektausgaben, und die finanzielle Eigenleistung der Antragsteller beträgt mindestens 50 Prozent der gesamten Projektsumme. Werden in einzelnen oder allen Arbeitspaketen Einnahmen erzielt, müssen diese auf die Förderung angerechnet werden. Das gilt auch für Einnahmen Dritter, die dazu führen, dass sich die Kosten auf Seiten des Antragstellers durch diese Einnahmen verringern. Näheres regelt der Fördervertrag.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 anzurechnen. Damit ist die Kumulierung mit Drittmitteln oder Zuschussförderungen Dritter zugelassen, sofern die Eigenbeteiligung von mind. 50 Prozent dadurch nicht unterschritten wird.

6. Abrechnung und Verwendungsnachweise

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende **Nachweise** zu belegen sind. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Antragsteller bzw. Projektpartner, wie z.B. Stadtwerke oder Eigenbetriebe einer Stadt, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, kalkulieren den Antrag auf Basis der **Nettokosten**.

Die Kofinanzierungsmittel können laufend (nach Bedarf bis zu zweimal jährlich) bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart nachschüssig angefordert werden (wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt).

Bei mehreren Projektpartnern koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner und fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem gemeinsamen **Projekt(fortschritts)bericht**.

Weiterhin gelten folgende Vorgaben:

- Die Erbringung des Eigenanteils des Antragstellers muss sichergestellt sein.
- Projektkonsortien (bei mehreren Antragstellern) bestimmen selbst einen Projektkoordinator. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Fördermittelgeber, koordiniert die Antragserstellung und verpflichtet sich zur fristgerechten Einreichung des Projektfortschrittsberichts zum Ende des jeweiligen Förderjahres.
- Vor der Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen dem jeweiligen Antragsteller (Projektkoordinator) und dem Verband Region Stuttgart ein Fördervertrag über die Realisierung des Projektes abgeschlossen.
- Darin werden insbesondere die Meilensteine und die einzelnen Module des Projekts, der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung sowie die Einzelheiten der Finanzierung (Förderanteil, Eigenmittel, Investitions-/Sachkosten und deren zeitliche Auszahlung) festgehalten.
- Es wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab anzugehen.

Mit der Realisierung des Projekts soll möglichst in dem Jahr begonnen werden, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt sind. Die Fertigstellung muss entsprechend dem in dem Fördervertrag zwischen Antragsteller und Verband Region Stuttgart festgelegten Projektzeitplan absehbar sein. Eine zeitlich begrenzte Verschiebung des Projekts oder einzelner Arbeitspakete ist nur in begründeten Sonderfällen als Ausnahme möglich.

- Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen) auf die Kofinanzierung durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ in geeigneter Form (Sichtbarmachung des Logos, Nennung des Fördermittelgebers) hinzuweisen. Genaueres regelt der Fördervertrag.
- Die Dokumentation der Evaluierung des Projektes und der damit verbundenen Mobilitätsangebote erfolgt zum Projektabschluss im Abschlussbericht.

7. Rechtsgrundlagen

Die Einhaltung dieser Förderrichtlinien ist Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung von Projektvorhaben durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“. Die Anträge zur Kofinanzierung müssen auf Basis der vom Fördermittelgeber bereitgestellten Antragsformulare erstellt werden (Download unter <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

Hinweise für Antragsteller und als Projektpartner beteiligte Unternehmen:

Die vom Fördermittelgeber (Verband Region Stuttgart) gewährten Zuwendungen unterliegen dem Beihilferecht nach Artikel 107 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und stellen mithin Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass mittels der Beihilfen Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfen unterbleiben würden, und dass die Beihilfen zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördern, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Projektförderung noch nicht begonnen worden sein.

Antragsteller haben zu prüfen, ob eine Förderung durch weitere verfügbare Fördermittel, insbesondere vom Bund (bspw. Programm Ladeinfrastruktur des BMVI), des Landes Baden-Württemberg (z.B. GVFG, Landesinitiative Elektromobilität III) oder auf europäischer Ebene eingereicht werden kann. In geeigneten Fällen sind die Fördermittel ggf. beim Bund oder der EU vorab und selbständig zu beantragen. Nachteile, z.B. das Versagen von Fördermitteln infolge von Versäumnissen von Fristen bei den (vorgenannten) Förderprogrammen, gehen zulasten des Antragstellers und begründen keine Verpflichtung für den Verband Region Stuttgart zur Bereitstellung von Fördermitteln.

8. Einreichungsfristen

Für Projektvorhaben mit Start im Jahr 2019 gilt:

- Der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH rufen potenzielle Antragssteller dazu auf, sich mit einem zukunftsweisenden, Mobilitätskonzept mit den Schwerpunkten Elektromobilität oder autonomes Fahren an der Ausschreibung des regionalen Förderprogrammes zu beteiligen.
- Für eine Beratung potenzieller Antragssteller wird diesen empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart oder mit der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH in Verbindung zu setzen.
- Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich (einfach im Original) und per Email als pdf-Datei (einschließlich aller Anlagen, bspw. Interessenbekundungen der Partner, Pläne) beim Verband Region Stuttgart einzureichen. **Bewerbungsschluss ist Freitag, 16. März 2018, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).**
- Die „Arbeitsgruppe Nachhaltige Mobilität“ übernimmt als unabhängige Jury die Sichtung und Vorauswahl der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet eine Förderempfehlung für den Ausschuss für Wirtschaft, Verwaltung und Infrastruktur (WIV) der Regionalversammlung. Dieser trifft die abschließende Förderentscheidung, voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2018.

9. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS

Die Antragsteller verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Verband Region Stuttgart (VRS) und der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) aktiv zu unterstützen. Der VRS bzw. die WRS können in Eigenregie Pressemitteilungen über das Fördervorhaben herausgeben. Die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet, in Publikationen etc. oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragstellern in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt. Die Antragsteller verpflichten sich geeignete Informationen zur Dokumentation der Umsetzung des Förderprojekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten dem VRS bzw. der WRS zur Verfügung zu stellen.

10. Ansprechpartner und Adresse

Rückfragen zur Ausschreibung und zur Antragsentwicklung

Ansprechpartner:

Verband Region Stuttgart

Markus Siehr

Telefon: 0711 22759-54

Email: siehr@region-stuttgart.org

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Alexandra Bading

Telefon: 0711 228 35-35

Email: alexandra.bading@region-stuttgart.de

Adresse zur Einreichung von Anträgen:

Verband Region Stuttgart

Stichwort: Modellregion für nachhaltige Mobilität

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

11. Geltung

Diese Ausschreibung gilt ab dem Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verband Region Stuttgart bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektvorschläge anzuwenden und ersetzt frühere Ausschreibungen. Sie gilt bis zum Ablauf des Auswahlverfahrens bzw. auf Widerruf.

Stuttgart, 18. September 2017

Verband Region Stuttgart und
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Anlage 1: Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung

Im regionalen Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ können **Investitions- und Sachkosten** geltend gemacht und mit einer Förderquote von bis zu 50 Prozent anteilsweise finanziert werden. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit der für eine Zuwendung eingereichten Kosten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt, die durch entsprechende Nachweisführung belegt werden können.

Bei Unternehmen und Organisationen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt die Planung der Kosten ohne Umsatzsteueranteile. Umsatzsteueranteile getätigter Ausgaben sind nicht förderfähig.

1. Zuwendungsfähige Sachausgaben

- Zuwendungsfähige Sachausgaben sind Ausgaben für Sachmittel (Material, Betriebsmittel, etc.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts anfallen.
- Ausgaben für Entwicklungsleistungen (Vergabe an Dritte) können angesetzt werden, soweit sie konkreter Bestandteil der Projektergebnisse sind.

2. Zuwendungsfähige Investitionskosten

- Zuwendungsfähige Investitionsausgaben sind Ausgaben für Investitionen, die in den unter Punkt 2 (Fördergegenstand der Ausschreibung 2018) genannten Handlungsfeldern im Projekt entstehen (bspw. elektrische Fahrzeuge oder Infrastrukturen für Elektromobilität und das autonome Fahren).

Kostenansatz:

Beim Kauf von elektrischen Fahrzeugen werden nur die Mehrkosten der Elektromobilität (Unterschiedsbetrag zwischen konventionellem und Elektroantrieb) anteilig gefördert. Ausnahmen davon sind im Einzelfall möglich.

Beispielrechnung: Preis des Fahrzeugs mit konventionellem Antrieb: 20.000 Euro, mit elektrischem Antrieb: 30.000 Euro. Damit betragen die Mehrkosten für Elektromobilität: 10.000 Euro. Förderquote max. 50% = 5.000 Euro Förderung.

Bei der Beschaffung des Fahrzeugs via Leasing werden die anteiligen (bis 50 Prozent) betriebsüblichen Leasingraten über die Projektlaufzeit gefördert.

3. Allgemeine Hinweise:

Die im Projekt definierten Mittel für Sachausgaben sind einmalig auf das folgende Kalenderjahr in begrenztem Umfang übertragbar.

Die im Projekt definierten Mittel für Investitionsausgaben sind auf künftige Kalenderjahre übertragbar.

Näheres zu den Sach- und Investitionsausgaben regelt der Fördervertrag.